Diss. Kostock
1930
D. Schneider

Die Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Otto Schneider
aus Hamburg.

Teildruck

Rostock 1930

Heinedruck Rostock, Augustenstraße 36

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. Spangenberg.

Der Teildruck ist erfolgt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät zu Rostock.

Inhaltsangabe

Seite

Einleitung: Grundsätze der Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jahrhundert 7
A. Die Versorgungspolitik des Rates 7
a) Wochenmarkt und Jahrmarkt
b) Die Organisation des Marktes
B. Die Handelspolitik des Rates 12

Kapitel I: Getreideversorgung und Getreidehandelspolitik 15
A. Getreideversorgung 16
a) Sicherung des Vorrats
b) Sicherstellung der Qualität und Quantität
B. Getreidehandelspolitik des Rates 21

Kapitel II: Brotversorgung 24
A. Das Bäckergewerbe 24
B. Sorge für den Käufer 28
a) Sicherung des Vorrats
b) Sicherstellung der Qualität und Quantität
c) Sicherung des Preises (die Brottaxen)
d) Kontrolle

Kapitel III: Fleischversorgung 40
A. Das Fleischergewerbe
B. Sorge für den Käufer

Kapitel IV: Fischversorgung 52
A. Das Fischergewerbe
B. Sorge für den Käufer

Kapitel V: Bierversorgung und Bierhandelspolitik . . 63
A. Bierversorgung 63
a) Das Brauergewerbe
b) Sorge für den Käufer
B. Bierhandelspolitik des Rates 71

Kapitel VI: Salzversorgung und Salzhandelspolitik . 75
A. Salzversorgung 75
a) Das Salzhakengewerbe
b) Sorge für den Käufer
B. Salzhandelspolitik des Rates 78

Kapitel VII: Versorgung mit Krämerwaren 80
A. Das Krämergewerbe
B. Sorge für den Käufer

Kapitel VIII: Versorgung mit Hökerwaren 85
A. Das Hakengewerbe
B. Sorge für den Käufer.

Quellen-Verzeichnis

A: Gedruckte Quellen:

1. Erbvertrag vom 21. Sept. 1573 abgedr. in der Sammlung der rostockischen Gesetzgebung von J. Fr. Blanck, Rostock 1846.
2. Erbvertrag vom 28. Februar 1584 abgedr. bei Blanck.
3. Meckl. Polizeiordnung von 1516 Ausg. v. Groth, Jahrb. für meckl. Gesch. 57 S. 207.
4. Meckl. Polizeiordnung von 1542 Ausg. v. Glöckner, Jahrb. für meckl. Gesch. 16 S. 348.
5. Meckl. Polizeiordnung von 1562 Neudr., neue Sammlung meckl. Landesgesetze 1772.
6. Meckl. Polizeiordnung v. 1572 in herzogl. meckl. Grundgesetze 1778.
7. Rostocker Burspraken zusammengest. von E. Dragendorff in B. G. R. IV. (2) S. 4 ff. Rostock 1902.
8. Rostocker Polizeiordnung vom 14. April 1576 gedruckt b. A. Ferber, Rostock.

B. Ungedruckte Quellen im Ratsarchiv:

1. Akten betr. die Bierausfuhr. 2. Akten betr. die Klipphäfen. 3. Akten betr. den Salzhandel. 4. Bestallungsbuch. 5. Eid- und Rollenbuch. 6. Gewettrechnungen. 7. Mandatbücher. 8. Missiven. 9. Originalurkunden im Urkundenkatalog. 10. Ratsprotokolle. 11. Ratsprotokollextrakte. 12. Rollenbuch. 13. Landtagsakten von 1582 bis 1590, Reinschrift im Ratsarchiv.

Abkürzungen

A. Zeitschriften:

B. G. R.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 1 ff. 1890 ff.
H. G. B.: Hansische Geschichtsblätter Bd. 1 ff. 1872 ff.

B. Gedruckte Quellen:

M. P. O.: Mecklenburgische Polizeiordnung.
R. P. O.: Rostocker Polizeiordnung.

C. Ungedruckte Quellen:

B. B.: Bestallungsbuch.
E. u. R. B.: Eid- und Rollenbuch.
G. R.: Gewettrechnung.
M.: Mandat.
M. B.: Mandatbuch.
R. B.: Rollenbuch.
R. Pr.: Ratsprotokoll.
R. Pr. Ex.: Ratsprotokollextrakt.

D. Münzen:

mr.: Mark.
fl.: Gulden.
sch.: Schilling.

Einleitung.

Die Grundsätze der Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jahrhundert.

Die deutsche Stadt des Mittelalters stellt einen in sich geschlossenen selbständigen Wirtschaftsorganismus dar, der eine von der heutigen völlig verschiedene Wirtschaftspolitik trieb. Der grundsätzliche Unterschied zwischen einst und jetzt besteht darin, daß nicht wie heute das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, sondern eine straffe, energische obrigkeitliche Organisation das wirtschaftliche Leben der Stadt regelte. Das wird besonders klar und anschaulich bei einem Zweige der städtischen Wirtschaftspolitik, der Lebensmittelpolitik. In ganz originaler Weise von den Städten ausgebildet, war die Lebensmittelpolitik ein Mittel, kraft dessen die städtische Obrigkeit nicht nur die Versorgung ihrer Bürger mit reichlicher und guter Ware zu einem möglichst geringen Preise sicherzustellen suchte, sondern auch dem Gewerbe und Handel eine weitgehende Fürsorge zuteil werden ließ. Das läßt sich über das Mittelalter hinaus für das 16. Jahrhundert auch an dem Beispiel der Stadt Rostock feststellen, [1]) obwohl Einwirkungen der landesherrlichen Gewalt auf die städtische Lebensmittelpolitik für den zu behandelnden Zeitraum in stärkerem Maße nachweisbar sind als im Mittelalter.

A. Die Versorgungspolitik des Rates.

Im Vordergrunde der Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates stand die Versorgung der Bürger. Das Wohl und Wehe der ganzen Stadt hing davon ab, daß diese reichlich, gut und billig war. Die Versorgung der Bürger erfolgte fast ausschließlich auf dem Markte. Wohl hatte sich die Stadt frühzeitig eine ansehnliche Feldmark erworben, aber die Rostocker nutzten ihr Stadtfeld zu wenig zum Ackerbau aus; sie ließen noch bis in das vorige Jahrhundert hinein einen ganz be-

[1]) Die Lebensmittelpolitik Rostocks im Mittelalter ist bereits behandelt worden von R. Ahrens, Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats bis zum Ende des 15. Jahrhunderts V.G.R. XV S. 3—27.

trächtlichen Teil als Heide und Weide liegen.[1]) Wenn es auch Ackerbürger in Rostock gab, die ihren Bedarf an Nahrungsmitteln selber produzierten, so war doch der größte Teil der Bürger als Handel- und Gewerbetreibende auf den Markt angewiesen. Mittels einer genauen Regelung des Marktwesens hatte die städtische Obrigkeit die Möglichkeit, die Lebensmittelversorgung in ihrem Sinne zu bestimmen. Um daher die Grundsätze der Versorgungspolitik des Rates im 16. Jahrhundert kennen zu lernen, soll zunächst der Markt und seine Organisation Gegenstand unserer Betrachtung sein.

a) Wochenmarkt und Jahrmarkt.

Zum größten Teil deckten die Bürger ihren Bedarf an Lebensmitteln auf den Wochenmärkten. Hier hatte der Bürger die Gelegenheit unter Ausschluß des Zwischenhandels direkt von den ländlichen Produzenten Lebensmittel zu erwerben. Daneben wurde auch der Absatz städtischer Gewerbeerzeugnisse betrieben. Der Wochenmarkt wurde am Montag, Donnerstag und Sonnabend auf dem Mittelmarkt abgehalten,[2]) der seit der Vereinigung der drei Sonderstädte (Alt-, Mittel- und Neustadt) um das Jahr 1265 das Herz des wirtschaftlichen Lebens war. Außerdem fand täglich der Verkauf von Brot in den Brotbänken, von Fleisch in den Fleischerscharren, von Fischen in den Fischerbänken statt.[3])

Außer den Wochenmärkten wurde einmal im Jahre ein Jahrmarkt abgehalten, der seinem Wesen nach für den Handel mit Lebensmitteln lange nicht die Bedeutung hatte wie der Wochenmarkt. Allerdings fand auch hier ein Umsatz mit Nahrungsmitteln, namentlich mit Gewürzen statt.[4]) Der Markt begann am Pfingstsonntag und hatte eine Dauer von acht Tagen. Die erste Nachricht dieses Pfingstmarktes,[5]) der noch heute besteht, ist uns urkundlich aus dem Jahre 1390 bezeugt. In einem Ausschreiben der Stadt Rostock vom 12. Januar dieses Jahres wurde die Einrichtung eines Pfingstmarktes angezeigt. Um dem fremden Kaufmann den Besuch dieses

[1]) Etwas übertrieben mag wohl Rostocks Klage über die Stadtfeldmark vom Jahre 1590 klingen, wenn es heißt: „daß kein Stetlein so geringe im gantzen Lande sey, daß ein kleines und beklummers Stadtfeld hette, und also die Burger von Ackerbau und andern, davon die Burger in andern Steten statliche Einkunfften hetten, nichts nehmen konnen, sondern ihre Brodt und Nahrung mitt großer Leibes und Lebensgefahr zur Sehewerts auß frembden Konigreichen und Lendern suchen mußten". Landtags-Acta 1582-1590, Reinschrift im Ratsarchiv.

[2]) Hakenrolle von 1530 E. u. R. B. fol. 78.

[3]) Vgl. die betr. Abschnitte.

[4]) Vgl. Abschnitt: Krämer.

[5]) Vgl. K. Koppmann: Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarktes in B. G. R. II S. 71 ff.

Marktes besonders verlockend zu machen, wurden ihm besondere Freiheiten zugebilligt. So durften die Fremden mit jeder Art Ware Handel treiben entgegen den sonstigen Prinzipien des Marktverkehrs, ferner wurde ihnen für die Dauer des Marktes, acht Tage vor und acht Tage nachher freies Geleit trotz aller etwaigen Geldschulden, nur nicht wegen der noch während des Marktes fällig werdenden Geldschulden gewährt.

b) Die Organisation des Marktes.

Wesentlich für den städtischen Markt war der Marktfriede, kraft dessen der Ort wie auch die Marktbesucher einen besonderen Schutz genossen.[1]) Er trat in Kraft mit dem Beginn des Marktes, der durch das Ausstecken einer kupfernen bemalten Fahne seitens des Frohns kundgegeben wurde.[2]) Wie lange der Markt abgehalten wurde, darüber sagen die Quellen nichts. Je nach der Jahreszeit wird sich die Marktzeit bestimmt haben.[3]) Der Marktplatz vor dem Rathause war in verschiedene Teile abgetrennt, die für die einzelnen Lebensmittel reserviert waren.[4]) Für die Reinigung des Marktes und der Verkaufsstände sorgte ein eigens von der Stadt besoldeter Beamter.[5]) Die Aufsicht über den Markt übte die Marktpolizei aus. Sie war das Organ des Rates, durch das er die Lebensmittelversorgung seiner Bürger regelte. An der Spitze der Polizei stand der Marktvogt,[6]) unter ihm zahlreiche Beamte, die eine Aufsicht über die verschiedenen Lebensmittelzweige auszuüben hatten. Diese „Beschauer" bildeten eine Kommission, die sich in der Regel aus Vertretern des Rates und den Aelterleuten der Zünfte zusammensetzte.[7]) Ihre Aufgabe bestand darin, die einzelnen Lebensmittel, wie Brot, Fleisch, Fisch einer genauen Prüfung in Bezug auf deren Güte zu unterziehen. Der Rat verfolgte damit den Zweck, daß der kaufende Bürger für sein gutes Geld auch gute Ware erhielt. Als weitere Organe der Marktpolizei sind die städtischen Aich- und Wägemeister zu nennen, die der Rat zur Sicherung der richtigen Maße und des richtigen Gewichtes bestellt hatte.[8]) Eine weitere Funktion der städti-

---

[1]) W. Spieß: Das Marktprivileg in Beyerle's Deutsch-rechtl. Beitr. Bd. XI, Heft 3 S. 346.

[2]) G. R. 1515: Item 2 mr. sund gegeven dem meler vor de vanen to makende, de de frone up dat market sett up de market dage.

[3]) Vgl. M. Mayer: Die Lebenmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis z. Beginn d. franz. Herrschaft, Diss. Freiburg 1907 S. 39.

[4]) Vgl. das Wochenmarktbild des V. Schorler vom Jahre 1596 im Ratsarchiv.

[5]) Vgl. Ahrens a. a. O. S. 35.

[6]) G. R. 1562/64.

[7]) Nähere Bestimmungen in den Kapiteln über die betr. Gewerbe.

[8]) Vgl. Abschnitt: Getreideversorgung S. 19 ff.

schen Marktpolizisten war die Ueberwachung der Preise für die einzelnen Lebensmittel mittels der Preistaxen. Es war verboten, die Ware ohne Festsetzung eines bestimmten Kaufpreises dem Käufer zu übergeben.

Im Mittelpunkt aller Bestimmungen der städtischen Marktpolizei stand der Marktzwang, der eine Durchführung dieser Verfügungen erst möglich machte.[1]) Der Inhalt des Marktzwanges bestand darin, daß alle Erzeugnisse des Landes und der Stadt nur auf dem obrigkeitlich bestimmten Markte zum Verkauf gelangen durften. Durch diese Bestimmung wurde nicht nur die amtliche Kontrolle wesentlich erleichtert, sondern der ganze Handel konnte von den Bürgern selbst überwacht werden. Sie hatten die Möglichkeit, alle feilgebotenen Waren zu beschauen und zu vergleichen und darnach ihre Einkäufe zu richten. Jeder Handel, der nicht auf dem Markte und zu der festgesetzten Zeit, sondern vor den Toren, auf den Schiffen, auf freier Straße vor sich ging, wurde als Vorkauf auf das schärfste geahndet. Schon die älteste Bursprake[2]) enthält das Verbot des Vorkaufs,[3]) ein Beweis, welchen Wert der Rat darauf legte. Im 16. Jahrhundert kehrt das Verbot in fast allen Bürgersprachen wieder,[4]) ferner in zahlreichen Sonderwiederholungen.[5]) Auch die Polizeiordnung von 1576[6]) befaßt sich mit dem Vorkauf und droht mit hoher Strafe: Denn durch das Aufkaufen von Waren auf dem Lande zum Zwecke teueren Wiederverkaufs in der Stadt würde Teuerung hervorgerufen, die dem „gemeinen Manne" schade. Stets finden sich diese Hinweise.[7]) Unter keinen Umständen durfte die Zufuhr auf dem öffentlichen Markt gehindert werden. Jeder Bürger, besonders der arme, sollte ohne Zwischenhändler möglichst billig zu seinen Lebensmitteln kommen. Als Kon-

---

[1]) Vgl. G. Brinckmann: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Marburg bis zum Ausgang der Regierung Landgraf Philipps des Großmütigen, Diss. Marburg 1922 S. 17.

[2]) Bürgersprachen sind Sammlungen regelmäßig wiederkehrender Verordnungen des Rates, größtenteils polizeilichen Charakters, die zweimal im Jahre am 24. 2. und 28. 10. von der Laube des Rathauses von dem worthabenden Bürgermeister der versammelten Bürgerschaft verkündet wurden. Vgl. E. Dragendorff: Die Rostocker Burspraken, zusammengestellt B. G. R. IV S. 4 ff

[3]) B. G. R. IV S. 50 § 5: Vortmer bede wi, dat nemant schal korn kopen edder neuerleye kopenscop buten den doren.

[4]) B. G. R. IV S. 52 § 5.

[5]) Nettelbladt: Verzeichnis allerhand mehrenteils ungedruckter zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehörigen Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden. Hier finden sich auf S. 82 Vorkaufsverbote zitiert aus den Jahren 1553, 59, 61, 62, 91, 96, 99.

[6]) Policey Ordnung eines Erbaren Rhates der Stadt Rostock vom 14. 4. 1576. Abschnitt: Von Vorkeuffern.

[7]) M. von 1539, 1561: M. von 1595 Sept. 28.

trollorgane bestellte der Rat die Strandvögte und zwei jedes Jahr neu zu wählende Bürger.[1])

Von einem Eingreifen des Landesherrn zu Gunsten oder Ungunsten des städtischen Vorkaufsverbotes ist in den Quellen nicht die Rede. Doch vertrat der Landesherr ebenfalls die Idee der Verwerflichkeit des Vorkaufs. So verboten die mecklenburgischen Polizeiordnungen von 1562[2]) und 1572[3]) prinzipiell den „gefährlichen" Vorkauf.

Die Ausübung des Marktzwanges hatte in der unmittelbaren Umgebung der Stadt, die unter der rostockischen Hoheit stand, Erfolg. Hier hatte der Rat die Macht, seine Wünsche durchzusetzen. Da sich jedoch die weitere Umgebung der Stadt nicht in rechtlicher Abhängigkeit von ihr befand, bedurfte der Rat der Unterstützung seitens des Landesherrn. In den verschiedenen Polizeiordnungen, die die Herzöge im 16. Jahrhundert erließen, fand diese Frage eine besondere Berücksichtigung. Die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1516[4]) bestimmte, daß die Bauern ihre Erzeugnisse in der nächsten Stadt auf dem dortigen Markte zum Verkauf auszubieten hätten. Würde ihnen allerdings ein angemessener Preis dort nicht bezahlt, so sollte es ihnen freistehen, ihre Waren in einer anderen Stadt zu verkaufen. Den Bürgern wird es nahe gelegt, dem Landmann einen gebührlichen Preis zu zahlen. Erneut wurden die oben angeführten Bestimmungen in den Polizeiordnungen von 1542[5]) und 1562. Die Ordnung von 1572 untersagte dem Adel, seine Bauern an der Belieferung des Marktes mit Getreide und anderen Waren zu hindern. Besonders die „vom Adel, so Korn, Wulle und dergleichen Hauffen und großer Summen weiß zu verkauffen haben", werden angehalten, ihre Ware in die nächsten Kaufstädte auf den Markt zu bringen. Eine Abweichung von den erwähnten Ordnungen besteht darin, daß die Landleute ihre Ware auf dem städtischen Markt zu dem gleichen Preis anbieten dürfen, der ihnen auf auswärtigen Märkten geboten wird. Diese Bestimmung der Polizeiordnung erachtete der Rostocker Rat für nicht bindend,[6]) da er es nicht dulden konnte, daß ihm die Preise vorgeschrieben wurden. Wie die Polizeiordnungen, so geben noch weniger die Mandate, die die Herzöge zwecks Durchführung dieser Ordnungen erließen, ein einheitliches Bild. Je nach der vorherrschenden Stimmung der Landesherren gegenüber ihrer

[1]) Undatiertes Mandat: Gegen den Vorkauf.
[2]) Neudruck, Neue Sammlung meckl. Landesgesetze 1772 IV S. 76 f.
[3]) Herzogl. meckl. Grundgesetze 1778.
[4]) Ausgabe von Groth, Jahrb. f. meckl. Gesch. 57 S. 207 §§ 15—17, 20.
[5]) Ausgabe von Glöckner, Jahrb. f. meckl. Gesch. 16 S. 348.
[6]) Vgl. K. Koppmann: Zur Geschichte der meckl. Klipphäfen H. G. B. Jahrg. 1885 S. 140 ff.

Ritterschaft und ihren Städten ergingen die Mandate zu Gunsten oder Ungunsten der Stadt.[1])

Durch diese Beschränkung der Verkaufsfreiheit der Landbewohner bezweckte die städtische Obrigkeit eine reichliche Warenzufuhr aus dem Hinterlande auf den städtischen Markt. Hatte doch der Rat außer der Sicherstellung einer guten und billigen Lebensmittelversorgung seiner Bürger auch dafür Sorge zu tragen, daß stets ein reichlicher Warenvorrat auf dem Markte vorhanden war.

Bedeutete der Marktzwang einerseits eine starke Belastung für die Landbewohner, so suchte der Rat auf der anderen Seite diese Maßregel dadurch zu mildern, daß er für eine prompte Bezahlung des Landmannes sorgte. Jeder Bürger hatte die Verpflichtung, beim Abschluß eines Kaufes sofort den Kaufpreis zu entrichten.[2]) Eine Stundung war strengstens untersagt. Diese Bestimmmung fand sogar ihren Niederschlag in der Bursprake: Unnd wehr korn edder ander wahre kaufft, der schall einen bestendigen kop maken unnd kein geldt nageven."[3]) Auf diese Weise dachte die städtische Obrigkeit sich bereitwillige Marktbesucher zu schaffen. Sicherlich verfehlte diese Anordnung ihre Wirkung nicht. Wußte der Landmann, daß er in Rostock für seine Ware sofortige Bezahlung erhielt, so mußte es doch sein Bestreben sein, diesen Markt zu beliefern. Wenn auch die Verfügung manchem weniger kapitalkräftigen Bürger unliebsam erschien, so lag sie doch im Interesse der Allgemeinheit, da sie die Zufuhr steigerte. Je größer das Angebot war, um so billiger konnte der Bürger zu seinen Lebensmitteln gelangen.

B. Die Handelspolitik des Rates.

Wenn auch die Versorgung der Bürger das Hauptziel der städtischen Lebensmittelpolitik war, so betrachtete der Rat es ferner als seine Aufgabe, dem Handel, diesem wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben der Stadt, seine Unterstützung teilhaftig werden zu lassen, allerdings nur in dem Maße, als er nicht die Versorgung der Bürger durch Verfolgung egoistischer Interessen gefährdete. Die Stapel-, Fremden- und Bannmeilenrechte waren die wichtigsten Mittel, die die städtische Obrigkeit anwandte, um den Handel zu fördern.

[1]) F. Techen: Ueber Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg. H. G. B. Jahrg. 1908 S. 110.

[2]) M. B. 1571—1605; M. 1580 Mai 8.

[3]) B. G. R. IV S. 52 §5.

Das Stapelrecht[1]) hatte einen sehr verschiedenen Umfang. Entweder mußten die Waren, ehe sie weitergingen, eine Zeitlang auf dem städtischen Markte feilgeboten werden oder die Güter wurden ganz zurückbehalten dergestalt, daß alle nach der Stadt gebrachten Waren daselbst verkauft werden mußten. Die letztere schroffere Form des Stapelrechtes fand sich auch in Rostock. Selbst mit dem Seewege hielt man es nicht anders. Schiffe, die in seinen Hafen einliefen, mußten ihre Ladung löschen, auch wenn sie nur versehentlich oder unter dem Zwange des Wetters dahin gelangt waren. In einem diesbezüglichen Schreiben des Wismarer Rates[2]) findet sich der Hinweis: „dat it hier tor stede, to Lubeke, Rostock, ok in allen andern seesteden recht, wontlick unde behorlick iß, alse eyn schipp mit vitallige in ene havene kumpt, is schuldick unde plichtich sodane vitallige, wen dat gheeschet unde begheret wert, up to schepen, to sliten und to vorkopen." Gab man die Ware dennoch für den eigentlichen Bestimmungsort frei, so zeigte man weites Entgegenkommen. 1534 bat der Rat zu Lübeck den zu Rostock, den auf Grund des Stapelrechtes zurückbehaltenen Lübecker Bürgern gehörenden Roggen freizugeben: „uns tho gefallen, naberlich unnd frenthlich." Andernfalls sähe sich der Lübecker Rat veranlaßt, mit der gleichen Schärfe gegen Rostock vorzugehen.[3])

Wenn auch dem Handel im Interesse einer reichlichen, guten und billigen Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln mannigfache Beschränkungen auferlegt wurden, besonders durch Ausfuhrverbote, Zölle, Festsetzung von Höchstpreisen, so fand ein gewisser Ausgleich dadurch statt, daß der Rat bestrebt war, ihn vor auswärtiger Konkurrenz zu schützen. Je stärker im 16. Jahrhundert die Stadt ihren Handel entfaltete, desto energischer mußte die städtische Obrigkeit darauf achten, daß die in ihren Mauern in Menge zusammenströmenden Fremden den einheimischen Bürgern nicht den Handelsverdienst entzogen. Zum Schutze seiner Bürger hatte der Rat ein strenges Fremdenrecht geschaffen. Außer auf den Jahrmärkten war den Fremden im allgemeinen der Detailhandel untersagt. Da aller Handel durch die Hände einheimischer Bürger gehen sollte, verbot der Rat, daß die Fremden auf dem Markte unmittelbar miteinander Kauf und Verkauf trieben.[4]) Die Bestimmung: „Vortmer bede wi, dat gast tegen gast nicht kopen schal", findet sich in allen Bur-

[1]) Unter dem Stapelrecht versteht man das Recht einer Stadt zu beanspruchen, daß Kaufmannswaren, deren Transport die Stadt oder ihren Umkreis berührt, zunächst nach der Stadt gebracht und dort feilgehalten werden.

[2]) Techen a. a. O. S. 104 Anm. 5.

[3]) Missive 1534.

[4]) G. R. 1569; G. R. 1580.

spraken des 16. Jahrhunderts.[1]) Um eine Umgehung dieses Verbotes zu verhindern, ordnete die städtische Obrigkeit an, daß „nene borger mit gastepenninghen kopen schal“,[2]) denn nur zu häufig kam es vor, daß der fremde Händler sich eines Bürgers als Strohmann bediente.[3]) Ferner wollte der Rat durch diese Anordnung verhüten, daß die einheimischen Kaufleute mit fremdem Gelde Handel trieben und dadurch leicht in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Fremden gerieten.[4]) Aus dem gleichen Grunde gebot der Rat, daß bei dem Abschluß eines Kaufvertrages zwischen einem Bürger und einem Fremden der Bürger sofort den Kaufpreis zu entrichten habe. Diese Bestimmung fand ebenfalls ihren Niederschlag in der Bursprake:[5]) „Ok schal nimant van gesten kopen, he betale se, dat dar nene clage vor den rad umme en kome“. Um den Handelsverkehr der Gäste einer Beaufsichtigung zu unterziehen, bestellte der Rat als Kontrollorgane die Vögte. Diesen wurde befohlen: „fleißige Auffacht zu haben, daß Frembde am Strand und Gast von Gästen nicht kauffen noch handlen“.[6])

Nicht nur den Handel, sondern auch das einheimische Gewerbe suchte die städtische Obrigkeit aus Gründen, die auf das engste mit der Lebensmittelpolitik verknüpft sind,[7]) vor Konkurrenz zu schützen. Mittels des Bannmeilenrechtes wurde in einem bestimmten Umkreise der Stadt der Betrieb gewisser Gewerbe untersagt. Die räumliche Ausdehnung der Bannmeile war keineswegs immer die einer Meile, sondern sie erstreckte sich häufig bis zu den Grenzen des Stadtgebietes und über dieses hinaus.[8]) Im letzteren Falle bedurfte sie, um vollwirksam zu sein, der Anerkennung seitens des Landesherrn. Diese wurde Rostock, wie sich urkundlich für unseren Zeitraum feststellen läßt, von den Herzögen nicht versagt. Vielmehr bestimmte die mecklenburgische Polizeiordnung von 1562: „das sich niemandt was standes, wirden oder wesens der sey understehe auff die dorffer handtwercker zu setzen oder sonsten je handtwerck in denselbigen treiben gestatte, damit die stette nicht verwüstet und in verderblichen schaden gebracht werden“. Besonders untersagt wurde das Brauen, Malzen und Bierschenken auf dem Lande.[9])

---

[1]) B.G.R. IV S. 51 § 7.
[2]) B.G.R. IV S. 51 § 7.
[3]) R.Pr. v. 1581 April 22.
[4]) M. v. 1580 Mai 8.
[5]) B.G.R. IV S. 51 § 7.
[6]) E. u. R. B. Mem. Zettel der Strandvögte fol. 101.
[7]) Vgl. die Abschnitte über Brot-Fleisch-Fischversorgung.
[8]) Wörterbuch der Volkswirtschaft v. Elster 2. Auflage Jena 1907 S. 323.
[9]) Vgl. die Abschnitte über Bierversorgung

Das sind kurz zusammengefaßt die Grundsätze der Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates im 16. Jahrhundert. Sie gipfeln in dem Satze von der Sorge der städtischen Obrigkeit für die gute, billige und reichliche Versorgung ihrer Bürger. Im folgenden soll auf Grund der Quellen für die einzelnen Lebensmittelzweige eine eingehende Begründung gegeben werden.

Kapitel I.

Getreideversorgung und Getreidehandelspolitik.

Schon vor dem 16. Jahrhundert spielte der Getreidehandel in Rostock eine bedeutende Rolle.[1]) An einem schiffbaren Strome unweit der See gelegen, mit einem an Korn reichen Hinterlande besaß die Stadt besonders dem Getreidehandel günstige Voraussetzungen. Die Blütezeit des Rostocker Getreidehandels aber lag im 16. Jahrhundert. Sie war bedingt durch den immer stärker werdenden Getreidebedarf des Westens Europas.[2]) Besonders groß war in den Niederlanden das Bedürfnis nach Brotkorn. In England trat die Schafzucht ganz in den Vordergrund, man produzierte im allgemeinen nicht mehr Korn, als die Ernährung des Landes erforderte. Auch Spanien wurde in immer stärkerem Maße Korneinfuhrland. So wuchs die Nachfrage nach Getreide, und die Preise stiegen um so mehr, als die korneinführenden Länder reich waren. Als Kornausfuhrländer kamen besonders auch die Gebiete in Frage, die an der Ostsee lagen. Unter ihnen stand Mecklenburg mit an erster Stelle. Seine Hafenstädte, vor allem Rostock als Hauptausfuhrhafen des Getreides, nahmen den tätigsten Anteil am Kornhandel und wußten sich den ersten Platz zu sichern.[3])

Die Aufgabe der städtischen Obrigkeit bestand nun darin, die Interessen der großen Handelsherren, die eine unbeschränkte Kauf- und Ausfuhrmöglichkeit erstrebten, mit denen der anderen Bürger, die eine möglichst reichliche, gute und billige Ver-

---

[1]) R. Ahrens a. a. O. S. 9.

[2]) Vgl. zu folg. J. Hansen: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks, in Beitr. z. deutschen Territorial-Gesch. 151 S. 5 f.

[3]) Welchen Umfang und Aufschwung der Handel, vornehmlich der Getreidehandel Rostocks nach den westl. Ländern nahm, davon geben die Sundzollisten ein Bild, die die Anzahl der jährlich den Sund passierenden rostockischen Schiffe angeben. Vgl. D. Schäfer: Die Sundzollisten H.G.B. Jahrg. 1908 Heft 1 S. 1 f.

sorgung wünschten, in Einklang zu bringen. Der Rat mußte die Versorgung der Bürger sicherstellen, durfte aber in diesem Bestreben dem Handel keine allzuengen Grenzen setzen.[1])

A. Getreideversorgung.

Der Rat hatte zunächst die Bürger mit einem reichlichen Vorrat an Korn zu versorgen. Zu allen Zeiten hat die städtische Obrigkeit ihr ganz besonderes Augenmerk darauf richten müssen, daß kein Mangel an Getreide sich bemerkbar machte, waren doch die sich daraus ergebenden Getreideteuerungen die „Sturmvögel der Revolution".[2])

a) Sicherung des Vorrates.

In ruhigen Zeiten mit normalen Ernten war die Aktivität des Rates in Bezug auf die Sicherung des Getreidevorrats gering. Erst wenn durch Krieg, Mißernten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse die Kornversorgung gefährdet wurde, griff der Rat ein. Ein einfaches und sicheres Mittel, um den Kornvorrat zu sichern oder negativ ausgedrückt, um einen Getreidemangel zu verhindern, besaß der Rat in den Ausfuhrverboten. Noch in dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts war die Kornausfuhr für einen Teil des Jahres ganz untersagt. Später trat insofern eine Milderung ein, als die Ausfuhr auf besondere Erlaubnis des Rates hin erteilt wurde.[3]) Diese Anordnung wurde um 1500 sogar in die Bürgersprache aufgenommen.[4]) Im 16. Jahrhundert läßt sich eine derartige Bestimmung in den Burspraken nicht mehr nachweisen. Wohl aber finden sich, besonders in der zweiten Hälfte unseres Zeitraumes in den Ratsprotokollen noch Ausfuhrverbote. So sperrte 1562[5]) der Rat die Ausfuhr von Getreide, weil das Korn vor der Ernte knapp geworden war und infolge starker Nachfrage eine Teuerung zu befürchten war. Ein anderer Grund zum Ausfuhrverbot war Kriegsgefahr. Durch feindliche Truppen konnte die Korneinfuhr gestört oder abgeschnitten werden, sodaß ein Mangel sich bemerkbar machte. Da das Brotkorn in jenen Zeiten das wichtigste Nahrungsmittel war, achtete der Rat darauf, daß alles Korn in der Stadt blieb. Als sich 1572 die Stadt mit

---

[1]) Naudé: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert S. 18 f. (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 8).

[2]) Naudé a. a. O. S. 1.

[3]) Ahrens a. a. O. S. 9.

[4]) B.G.R. IV Heft 2 S. 56 § 12: Vortmer bede wy, dat numment schall uthschepen jenigerleye korne sunder vulbord des rades by pine, so de rad dat straffen will.

[5]) R.Pr. Ex. von 1562 Jan. 17; G.R. 1562/64: Item so hebbe ick entfangenn van Henninck einem seinem Knecht 10 Daler dat he etlikenn Hauern schepede im Harueſt sunder Vorloff hegen der Arne.

den Landesherren im Kampf befand,[1]) bestrafte der Rat ganz empfindlich zwei Bürger, die versucht hatten, Korn aus der Stadt zu schaffen, trotzdem die Ausfuhr gesperrt war.[2])

Durch das Verhängen der Getreidesperren geriet der Rat bisweilen in Konflikt mit der aufstrebenden landesherrlichen Gewalt. Es konnte dem Herzog und seinen Ständen nicht gleichgültig sein, wenn Rostock als Hauptausfuhrhafen des an Getreide so reichen Mecklenburg eines Tages die gesamte Getreideausfuhr sperrte und damit den Handel auf eine Zeit lang lahmlegte. 1573 läßt sich urkundlich in Bezug auf die Ausfuhrregelung des Getreides ein Eingreifen des Landesherrn nachweisen. In dem am 21. September 1573 zwischen den Herzögen Hans Albrecht und Ulrich mit der Stadt Rostock abgeschlossenen Erbvertrag[3]) wurde bestimmt, daß die Ausschiffung und Abfuhr des ganzen Kornes den Bürgern und Einwohnern zu Rostock freigelassen werden solle. Der zweite Erbvertrag vom 28. Februar 1584[4]) enthielt die gleiche Bestimmung, allerdings mit der wichtigen Einschränkung: „wenn Mißwachs einfellet, soll derjenige, so gantz Korn ausschiffen will, dasselbe den Bürgermeistern der Armuth zum besten zuvor melden". Trotzdem verhängte der Rat in den folgenden Jahren weitere Getreidesperren. Er erließ 1587[5]) vom November bis zum Ende dieses Jahres ein Ausfuhrverbot, weil einige Lübecker Bürger in der Stadt Roggen, den Scheffel zu 14 Schilling lübisch, gekauft hätten. Dieses war ein unverhältnismäßig hoher Preis[6]) und der Rat mußte befürchten, daß der größte Teil des Getreides nach Lübeck verkauft würde, sodaß Kornmangel und Teuerung die Folge gewesen wären. Aus dem gleichen Grunde erließ der Rat 1590[7]) ein Ausfuhrverbot, in dem er darauf hinwies, daß „obwohl kein Mißwachs, worauf der Erbvertrag in specie hinziele, so sei dennoch der Kornmangel groß und die Not vorhanden". Diesen Gründen wird sich der Landesherr wohl kaum verschlossen haben. Urkundlich läßt sich weder gegen das Ausfuhrverbot von 1587, noch gegen das von 1590 ein Einspruch nachweisen. Lag es doch auch in dem Bestreben des Herzogs, die eigenen Märkte gegenüber den auswärtigen zu schützen. Aus diesem Grunde ging der Landesherr soweit, 1597[8]) selbst ein Mandat von den Kanzeln in Rostock ver-

[1]) Otto Vitense, Geschichte von Mecklenburg S. 168.
[2]) G.R. 1572: Fall des Petter Ulenbrock und Petter Staltefoth.
[3]) Abgedruckt in der Sammlung der rostockischen Gesetzgebung von J. Fr. Blanck S. 1 f. (Rostock 1846).
[4]) Abgedruckt bei Blanck a. a. O. S. 26.
[5]) R.Pr. von 1587 Novbr. 6.
[6]) 1586 war der Roggen mit 8½ Schilling lübisch angesetzt. Vgl. R. Pr. Ex. von 1586 Jan. 10.
[7]) R. Pr. von 1590 März 23.
[8]) R. Pr. Ex von 1597 Okt.

lesen zu lassen, das die Ausschiffung des Kornes und Mehles verbot. Hiergegen verwahrte sich der Rat sehr energisch. Er sprach das Verhalten des Herzogs als starken Eingriff in seine Machtsphäre an und wies darauf hin, daß der Landesherr wider den Erbvertrag gehandelt hätte. Ein Beweis, daß der Rat gegenüber dem Landesherrn sich das Recht wahrte, die Sicherstellung der Versorgung seiner Bürger selbst zu regeln.[1])

Ein mehr positives Mittel, um die Getreideversorgung sicher zu stellen, besaß der Rat darin, daß er seinerseits seine Bürger zwang, selbst für einen ausreichenden Getreidevorrat zu sorgen, andererseits selbst Getreide kaufte und in Kornhäusern aufspeichern ließ. In der Bürgersprache, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch war, fand sich schon die Bestimmung: „dath ein jeder up ein jar mit brothkorne und profiandt sich besorge bi straffe des rades".[2]) Dieses Gebot kehrt in fast allen Burspraken des 16. Jahrhunderts wieder.[3]) In den Ratsprotokollen[4]) wies der Rat immer wieder auf die oben zitierte Anordnung der Burspraken hin. Alle Aemter, besonders aber die Bäcker, sollten ihre „Schuttinge" mit einem reichlichen Vorrat an Korn füllen.[5]) Da der Brotkauf in jener Zeit in der Lebensmittelversorgung den ersten Platz einnahm, achtete der Rat besonders darauf, daß die Bäcker einen reichlichen Vorrat an Mehl besaßen. Welchen Wert der Rat darauf legte, zeigt die Verordnung, daß zwischen Michaelis (4. Oktober) und Nicolai (6. Dezember) außer den Bäckern niemand Weizen kaufen durfte.[6]) Jeder Bürger hatte für sich und sein Gesinde auf 1 Jahr eine bestimmte Menge Korn einzukaufen.[7]) Nach bestimmter Zeit sollte eine Haussuchung stattfinden.[8])

Für den armen Bürger, der sich nicht auf 1 Jahr mit Korn versorgen konnte, wurde von Seiten des Rates Getreide in Kornmagazinen aufgespeichert, das die Obrigkeit in Zeiten

---

[1]) Im Juli 1597 hatte der Rat selbst wegen schwerer Teuerung die Ausfuhr des Kornes verboten. Vgl. R. Pr. von 1597 Juli 28.

[2]) B. G. R. IV Heft 2 S. 56 § 1.

[3]) B. G. R. IV Heft 2 S. 57 §§ 2 und 8.

[4]) R. Pr. von 1580 Novbr. 11; von 1595 Juli 8., von 1596 Dez. 3.

[5]) M. B. 1571—1605, M. von 1597 Dez. 4; R. Pr. Ex von 1597 Juli 28; von 1580 Novbr. 11.

[6]) M. v. 1534; E. u. R. B. fol. 1a: Bäckermorgensprache: da wy ock gemeiner stadt und armuth thom besten den ersten nyen weitt tenkoep beth uff St. Niclas dage hebbenn und den suluen vor andern koepluden köpen mögen.

[7]) R. Pr. von 1597 Juli 29: auf eine erwachsene Person sind 10 Scheffel zu rechnen.

[8]) M. B. 1571—1605; M. von 1597 Dez. 4.: wo nach besuchung des boden so nach ausganges vorgemelden dreier monaten gewißlich vurgenommen werden solle. Vgl. B. G. R. IV S. 58 § 8.

der Not verteilen ließ.[1]) Im 15. Jahrhundert lassen sich Kornmagazine urkundlich nicht genau nachweisen.[2]) Eine Nachricht findet sich in einer Urkunde aus der Reformationszeit,[3]) in der von einem bereits errichteten Kornhause die Rede ist. Nach einer anderen Urkunde aus der selben Zeit[4]) sollten zwei vom Rate zu wählende Bürger zur gegebenen Zeit Korn aufkaufen. In dem Kornhause sollte es aufgespeichert werden, um in Zeiten der Not an die armen Bürger um ein „temelich kopgelt" abgegeben zu werden.[5]) Eine Festsetzung von Höchstpreisen hat demnach nicht stattgefunden. Wo das Kornhaus in Rostock lag, ist urkundlich nicht genau nachzuweisen.[6])

Aber die Sicherstellung des reichlichen Vorrates der Bürger mit Getreide war nur ein Teil der Getreideversorgung. Daneben trat die Prüfung von Menge und Güte des vorhandenen Korns.

b) Sicherstellung der Quantität und Qualität.

Die Bestimmung der ältesten Bürgersprach[7]) „vortmer beden wi, dat en jewelk schal hebben rechte mate unde rechte wichte" findet sich in allen Bürgersprachen des 16. Jahrhunderts wieder.[8]) Für die rechten Maße sorgte der Rat durch die Einrichtung der Normalscheffel. Seit 1330 gab es in Rostock vier Normalscheffel, einen Roggen-Hafer-Hopfen- und Salzscheffel,[9]) die im Besitz des Gotteshauses zum Heiligen Geist waren.[10]) Hier fand die Aichung statt, die von einem vereidigten „Scheffelwroeger"[11]) vorgenommen wurde. Ein Zwang zum Aichen bestand anfangs nicht. Die Normalmaße dienten wesentlich zur Feststellung in strittigen Fällen.[12])

---

[1]) R. Pr. Ex. von 1597 Juli 29. Weil eine schwere Theuerung einreißt, soll das Korn ex publico aerario in Vorrath gekaufft werden. M. v. 1572: Ein erbar Rhadtt fugett allenn armen Einwohnernn zuwissen, das im St. Johanniscloster ettlich Rogge soll außgemessenn werden.

[2]) Ahrens a. a. O. S. 10.

[3]) Originalurkunde von 1533 Sept. 30. im Ratsarchiv.

[4]) Die Urkunde ist undatiert, stammt aber der Sprache nach ebenfalls aus der Reformationszeit.

[5]) E. u. R. B. fol. 161a: Der verordenten Bürger zum Kornhaus Eyd-

[6]) Ob es im Bereiche des St. Johannisklosters lag, darf nur als eine Vermutung gelten.

[7]) B. G. R. IV S. 50 § 2.

[8]) B. G. R. IV S. 52 § 2.

[9]) H. Krause: Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Aichverfahren des Mittelalters H. G. B. 1886 S. 79.

[10]) Nettelbladt a. a. O. S. 84.

[11]) E. u. R. B. fol. 151b: Scheffelwroeger Eid.

[12]) Krause a. a. O. S. 77.

Im 16. Jahrhundert jedoch riß eine derartige Unordnung ein, daß der Rat am 15. März 1596 ein Mandat gegen die ungleichen Scheffel erließ, das er 1599 erneuerte.[1]) Da scheinbar alles nichts half, um die vorhandenen Mißstände abzustellen, führte der Rat den Aichzwang ein. Ein Dekret vom 19. September 1613[2]) gebot: „daß alle Bürger und Einwohner ihre Scheffel jährlich gegen die beym Gotteshause zum Heiligen Geist befindliche Maaße sollen wroegen lassen". Jedem Scheffel wurde die laufende Jahreszahl eingebrannt.

Das rechte Gewicht versuchte der Rat durch die Einrichtung der Stadtwagen zu sichern. Es gab schon 1270 zwei Stadtwagen, die vom Rate verpachtet wurden. Bereits damals herrschte Wägezwang.[3]) Dieser läßt sich für das 16. Jahrhundert mit Bestimmtheit erst im Jahre 1582 nachweisen. Eine Verordnung aus jenem Jahre besagt, daß niemand Privatwagen halten solle.[4]) Vom Rate angestellte und besoldete Wäger lassen sich während des ganzen 16. Jahrhunderts urkundlich nachweisen,[5]) sodaß man wohl vermuten darf, daß auch in unserem Zeitraum ein Wägezwang bestanden hat. Daß dennoch vielfach falsches Gewicht angewandt wurde und grobe Betrügereien vorkamen, lassen zahlreiche Gewettrechnungen erkennen. Wie streng der Rat dieses Vergehen ahndete, zeigt eine Gewettrechnung von 1560.[6]) Danach mußte ein Bürger 200 Mark zur Strafe bezahlen wegen des Mehles, dessen Gewicht er um 10 Pfund gefälscht hatte.

Zu der obrigkeitlichen Kontrolle über die richtige Menge kam diejenige für die Güte des Getreides. Welche Maßnahmen die städtische Obrigkeit zur Sicherung der Qualität des Kornes ergriff, darüber schweigen die Quellen. Aber daß der Rat dafür Sorge trug, daß der Bürger für sein gutes Geld auch gute Ware bekam, ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen. Sind doch seine Maßnahmen bei den anderen Zweigen der Nahrungsmittelversorgung äußerst zahlreich und ausführlich.[7])

Außer der Sicherstellung der Versorgung der Bürger mit Korn hatte die städtische Obrigkeit weiterhin den immer stärker aufblühenden Getreidehandel, der mit die Quelle des Wohlstandes der Stadt bildete, zu fördern.

---

[1]) Nettelbladt a. a. O. S. 84.

[2]) Nettelbladt a. a. O. S. 84.

[3]) Ahrens a. a. O. S. 11.

[4]) Nettelbladt a. a. O. S. 84.

[5]) Eine Besoldungsangabe für einen Wäger findet sich 1564 Okt. 29. im BB. 9 C; Vgl. auch Urfehde des Gerd Bresemann von 1501 April 8.

[6]) G. R. 1560/61.

[7]) Siehe die Abschnitte über Brot-Fleisch-Fischversorgung.

B: Getreidehandelspolitik des Rates.

Der Getreidehandel lag in Rostock nicht in den Händen eines besonderen Standes von Kornhändlern wie z. B. in Stettin,[1]) sondern die Kaufleute waren die Träger des Kornhandels. Unter den Kaufleuten sind im Gegensatz zu den Krämern in der Regel Großhändler zu verstehen, die mit Waren aller Art Handel treiben. Sie bildeten kein Amt, sondern eine Kompagnie, deren Alter allerdings unbekannt ist.[2]) Aus den Kaufleuten hat sich vorzugsweise der Rat zusammengesetzt. Schon früh lassen sich in den Quellen Ratsherren nachweisen, die als Kaufleute Besitzer sogenannter „Granarien", Getreidespeicher waren.[3]) Außer nach den Ländern des Westens trieben die Kaufleute Getreidehandel nach den nordischen Reichen, besonders nach Oslo. Wir besitzen ein aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammendes Rechnungsbuch des Rostocker Kaufmanns Bernd Kron,[4]) des Sohnes des gleichnamigen Bürgermeisters, und die dazugehörigen Briefe seines in Oslo ansässigen Geschäftsfreundes Bertram Bene und erfahren daraus, daß neben vielen anderen Waren in der Hauptsache Getreide und Mehl nach dort ausgeführt wurden.

Was die städtische Politik hinsichtlich des Getreidehandels anbelangt, so treffen wir von einer Getreideimportpolitik keine Spuren. Man kann vermuten, daß es einer solchen dank der günstigen Lage Rostocks und seiner guten Einrichtungen hinsichtlich der Vorratsbildung für Teuerungszeiten weniger bedurfte. Dagegen läßt sich bezüglich des Getreideexporthandels ein Eingreifen des Rates nachweisen.

Wie oben dargelegt, wurden in unserem Zeitraum die Getreidesperren im Gegensatz zum 15. Jahrhundert bedeutend seltener verhängt, ein Beweis, daß allmählich die Wünsche der Kornhändler Berücksichtigung fanden und dem Kornexport nicht mehr so enge Grenzen gesetzt wurden als früher. Sehr bedeutungsvoll für den Getreideexport war die Bestimmung des Rates, daß das Korn, das auf den Markt der Stadt kam, nur von dem Hafen und durch die Bürger dieser Stadt verschifft werden durfte.

Jedem Nichtbürger war es untersagt, den Hafen zwecks Verschiffung von Korn zu benutzen. Sogar auf den Landesherrn erstreckte sich dieses Verbot. So lehnte der

[1]) W. Naudé a. a. O. S. 70.

[2]) Vgl. das Verzeichnis der Kaufmannschaft vom Jahre 1782 in den gemeinnützigen Aufsätzen in den Rostocker Nachrichten 1782 S. 77.

[3]) Vgl. P. Meier: Die Verfassung Rostocks bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung. Diss. Rostock 1930.

[4]) Im Ratsarchiv.

Rostocker Rat es 1503[1]) ab, ein von den Herzögen Magnus und Balthasar mit Korn nach Amsterdam befrachtetes Schiff auslaufen zu lassen. Auch 1510[2]) wurde ein Gesuch der Herzöge ähnlichen Inhalts glattweg abgeschlagen. Das Verhalten des Rates läßt sich dadurch erklären, daß er den immer mehr aufblühenden Kornhandel in die eigene Hand nehmen wollte und infolgedessen jede Konkurrenz auszuschalten suchte. Dagegen lag den Herzögen als Kornproduzenten ebenfalls sehr viel daran, ihr Getreide des zu erzielenden höheren Preises wegen nach den Ländern des Nordens und Westens, besonders nach den Niederlanden zu senden.

Da ihnen Rostock und auch Wismar das ius navigandi bestritten, faßten die Landesherren den Beschluß, sich eigene Schiffe bauen zu lassen und diese von den Häfen in der Gollwitz auslaufen zu lassen. Hiergegen protestierte 1527[3]) der Rat. Ein Verschiffen aus so ungewöhnlichen Häfen, sie werden in den Akten als Klipphäfen bezeichnet, sei bisher nicht gebräuchlich gewesen. Der Herzog jedoch berief sich auf sein Recht als Landesherr: „Lande und Leute ohne Jemandes Widerspruch" gebrauchen zu können.[4]) Hierauf versuchte Rostock, in Wismar sich einen Bundesgenossen zu sichern.[5]) Endlose Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Herzog folgten,[6]) die aber zu keinem Ergebnis führten. Um sich ein für alle Mal den Kornhandel auf der Ostsee zu sichern, faßte 1532[7]) Herzog Albrecht den Plan, auf Pöl eine Festung zu errichten. Es gelang jedoch Rostock durch Unterstützung von Seiten Wismars und der anderen wendischen Städte besonders Lübecks, daß der Herzog den Pöler Plan fallen ließ.[8]) Um

---

[1]) Schreiben der Herzöge Magnus und Balthasar an den Rostocker Rat von 1503 Mai 7. Original in den Akten betr. die Klipphäfen Vol. 1 im Ratsarchiv.

[2]) Vgl. K. Koppmann, Die Klipphäfen S. 109.

[3]) Protestation der Stadt Rostock, daß dieselbe sich bezüglich der von Herzog Albrecht zu bauenden Schiffe richterlicher Erkenntnis unterwerfen wolle. Originalurkunde von 1527 Juli 18. in den Akten: Der Klipphafen Gollwitz fol. 3.

[4]) Brief Herzog Albrechts an Rostock von 1527 Aug. 7. Original fol. 5.

[5]) Instrucktion der Bürgermeister Hinrich Goldenitz und Bernd Kron für Verhandlungen mit Wismar bezüglich des Gollwitzschen Hafens von 1527 August 16. fol. 6.

[6]) Herzog Heinrich an Rostock; Antwortet bezüglich der von der Gollwitz vorgenommenen Neuerung 1528 März 22. Original fol. 8 Vgl. auch fol. 9 und 11.

[7]) Herzog Heinrich an Rostock: Antwortet bezüglich des Baues seines Bruders, er wolle seinem Bruder Rostocks Anliegen unterrichten und dessen Bestes fördern. 1532 Juli 22 Original fol. 15.

[8]) Brief Stralsunds an Rostock von 1532 Juli 26. fol. 16.
Brief Hamburgs an Rostock von 1532 Juli 31. fol. 17.
Brief Lüneburgs an Rostock von 1532 Juli 31. fol. 19.
Brief Lübecks an Rostock von 1532 Aug. 2. fol. 21.

dennoch sein Ziel zu erreichen, ließ der Herzog den Hafen von Ribnitz ausbauen.[1]) Das Vorgehen des Herzogs empörte den Rat dermaßen, daß, als im Frühjahr 1534 Herzog Albrecht wiederum Korn von der Gollwitz aus verschiffen ließ, die städtische Obrigkeit zur Selbsthilfe griff und die Schiffe kurzerhand beschlagnahmen ließ.[2]) 1546 auf dem Reichstag zu Regensburg suchte Herzog Albrecht bei Karl V. um Privilegien zur Anlegung zweier Häfen in der Gollwitz nach, doch verhielt sich der Kaiser ablehnend.[3]) Während der ganzen folgenden Jahrzehnte ging der Kampf um das Hafenrecht weiter. Der Nachfolger des 1547 verstorbenen Albrecht VII, Johann Albrecht schlug die gleichen Wege ein, wie sein Vorgänger. 1562 errichtete er ein Schloß in Fleckenhagen am Kirchsee, ferner baute er eigene Handelsschiffe und plante 1572 die Errichtung eines Hafens in Fischland.[4])

Nicht nur dem Landesherrn, sondern allen Bewohnern des Landes bestritt die Stadt das Recht der eigenen Getreideausfuhr, vor allem dem Adel. Dieser führte auf eigenen oder fremden Schiffen in viel höherem Maße als die Bauern sein Getreide auf auswärtige Märke besonders nach Lübeck, wo die Preise im allgemeinen höher waren als in Rostock.[5])

Aber noch gegen einen dritten Gegner hatte die Stadt zu kämpfen und zwar gegen die fremden Kornexporthändler. Unter diesen standen hauptsächlich die lübischen Kaufleute in dem Ruf, neben den Holländern besonders rücksichtslos die Markt- und Hafengerechtsame anderer, selbst engverbündeter Städte wie Rostock zu mißachten.[6]) Es nützte nicht viel, daß sich der Rat in Verbindung mit Wismar bei dem lübischen Rat über das „unnachbarliche" Benehmen der lübischen Kaufleute beschwerte.[7]) Auch die Bitten an die Landesherren, dagegen einschreiten zu wollen, fruchteten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wenig, da diese, wie oben dargelegt, das alleinige Hafenrecht Rostocks anzuerkennen nicht geneigt waren. Erst in der zweiten Hälfte unseres Zeitraumes fingen sie an, das Aufkaufen und Verschiffen von Getreide durch

[1]) 1533 März 5. beurkundet Herzog Albrecht, Hafen und Tief der Stadt Ribnitz aufräumen und herstellen zu lassen. Vgl. K. Koppmann a. a. O. S 120.

[2]) 1534 April 15. Original fol. 1.

[3]) Schirmacher, Johann Albrecht I. Band 1 S. 21 f.

[4]) K. Koppmann, Die Klipphäfen S. 136.

[5]) J. Hansen a. a. O. S. 22.

[6]) In der Städteversammlung von 1513 Oktober 14. zu Lübeck beschwerten sich die Ratsendeboten Rostocks, daß man von Travemünde aus nach Mecklenburg in ungewohnte Häfen fahre, um Korn zu kaufen. Vgl. K. Koppmann, die Klipphäfen S. 107.

[7]) Brief Rostocks an Lübeck von 1527 März 6.; Original im Ratsarchiv.

fremde Kaufleute in ihrem Lande zu verbieten,[1]) da ihnen die fremden Kornhändler doch selbst eine recht lästige Konkurrenz wurden.

Drei Gegner, die Landesherren, der Adel und die fremden Kaufleute, waren es somit, die der Stadt das Monopol des Getreideausfuhrhandels streitig machten. Das Ergebnis dieses Kampfes war nicht ein Sieg der Stadt. Es gelang ihr nicht, die allgemeine Anerkennung ihres Hafenrechtes, die Grundlaget des Kornexports, gegenüber den immer mehr erstarkenden terriorialen Gewalten zu erringen. Doch kann andererseits von einem Verzicht der Stadt auf ihr Recht nicht die Rede sein. Noch Jahrhunderte lang pochte sie auf ihre Gerechtsame. Erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Frage endgültig gelöst.[2])

Kapitel II.

Brotversorgung.

Im Mittelalter nahm die Versorgung mit Brot in der Lebensmittelpolitik des Rostocker Rates den ersten Platz ein.[3]) Das gleiche wird auf Grund der Quellen für das 16. Jahrhundert festzustellen sein. Waren doch die Bürger auch noch in unserem Zeitraum in erster Linie auf das Brot als eines der wichtigsten Nahrungsmittel angewiesen. Die Aufgabe des Rates bestand in der Hauptsache in der Sorge für eine gute, billige und reichliche Versorgung der Bürger mit Brot. Um diese Aufgabe durchzuführen, ergriff der Rat nicht nur Maßnahmen, die der Sorge für den Käufer dienten, sondern er wandte auch sein ganz besonderes Augenmerk den Gewerbetreibenden, den Verkäufern, zu.

A. Das Bäckergewerbe.

Vor allem kam es dem Rate darauf an, daß das Gewerbe, das den Brotbedarf der Stadt deckte, durchaus leistungsfähig war. So achtete der Rat ganz besonders auf die gute Ausbildung der Bäcker.[4]) Jeder Meister war verpflichtet, die Ausbildung eines Lehrlings so zu handhaben „darmede

---

[1]) J. Hansen a. a. O. S. 21.
[2]) Techen, Marktzwang und Hafenrecht S. 102 f.
[3]) Ahrens a. a. O. S. 15.
[4]) Siehe: Der Bäcker Morgensprache v. 1588. E. u. R. B. fol. 1 ff. und R. B. fol. 1 ff. – Morgensprachen sind die Zusammenkünfte der Zunftmitglieder, in denen Amtsangelegenheiten beraten und Gericht gehalten wurde. Sie wurden ein oder zweimal im Jahre im Beisein der Wetteherren abgehalten. Von großer Bedeutung war das Verlesen der Rollen durch den worthabenden Altermann. Die Rollen sind die aus dem Willen der Ämter hervorgegangenen und vom Rat bestätigten Statuten. Die Rollen sind zusammengestellt im E. u. R. B. und R. B.

die Statt der Raht und dat Ambt vorwahret sy". [1]) Ueber die Dauer der Lehrlingszeit läßt sich aus den Quellen nichts ersehen. Als Geselle „Werkknecht" hatte er drei Jahre zu dienen. [2]) Beim Uebergange vom Stande des Gesellen in den des Meisters waren eine große Anzahl von Bedingungen zu erfüllen. Die erste Bedingung war eheliche Geburt, ferner wurde Abstammung von deutschen nicht wendischen Eltern und freier Stand gefordert, dann Nachweis einer Dienstzeit. [3]) Eine weitere Bedingung war das Meisterstück, die Anfertigung des Meisterbrotes, [4]) das eine weitere Bürgschaft dafür geben sollte, daß der angehende Meister des Handwerkes wirklich kundig sei. Hinzu kam dann der Eintrittsschmaus, die sogenannte Amtsköste. Gerade hier scheinen grobe Mißbräuche geherrscht zu haben, sodaß sich sogar der Landesherr genötigt sah, einzugreifen. In dem 2. Erbvertrage von 1584 wurde bestimmt: [5]) „auch die Ampts-Köſten bey den Aemptern und Gülden gäntzlich abzuschaffen". Für die Bäcker verfügte der Rat, [6]) daß alle „beschwerungen" hinsichtlich der großen Amtsköste abgeschafft werden sollten. Ganz wurden die Köſten nicht beseitigt, aber der Aufwand wurde aus dem Amtssäckel bestritten. [7])

Dieses Eingreifen des Rates und Landesfürsten hatte seinen tieferen Grund. Durch die oben geschilderte Erschwerung des Eintritts in die Zunft, erstrebte diese eine gewisse Abschließung nach außen. Je weniger Bäckermeister vorhanden waren, um so größer war die Abhängigkeit des kaufenden Publikums von ihnen und die Möglichkeit, auf Grund einer monopolartigen Stellung, die Brotversorgung nach ihren Wünschen zu regulieren. Diese Tendenz widersprach der Politik des Rates, der, wie wir wissen, eine billige, gute und reichliche Versorgung der Bürger mit Brot wünschte. Je größer die Zahl der Bäcker in der Stadt war, um so größer war die Garantie der Verwirklichung des vom Rate erstrebten Zieles.

Eine weitere Maßnahme des Rates bezweckte, die Amtsmeister einander möglichst gleich zu stellen. Die Beschränkungen, die die städtische Obrigkeit zu diesem Zwecke den einzelnen Meistern auferlegte, verfolgten alle das gleiche Ziel: Die Verhinderung einer Kapitalbildung, eines Unternehmertums, das der Versorgungspolitik des Rates Widerstand entgegensetzen konnte. Die Anzahl der Lehrburschen und Gesellen, die einem jeden Meister zu halten erlaubt war, wurde beschränkt.

[1]) E. u. R. B. fol. 2.
[2]) E. u. R. B. fol. 2a.
[3]) E. u. R. B. fol. 1a.
[4]) E. u. R. B. fol. 3.
[5]) Blanck a. a. O. S. 25.
[6]) E. u. R. B. fol. 2a.
[7]) E. u. R. B. fol. 3.

Ferner wurde die Menge der Arbeit, die ein Bäckermeister innerhalb eines gewissen Zeitraumes beschaffen durfte, genau bestimmt:[1] „So schole gy des backeldages backen drey mold wittes, ein mold Schonroggen". Um eine „gleichheit im backen" herzustellen, bestimmte der Rat, daß das Brot nach dem Gewicht zu backen sei.[2] Es sollte verhindert werden, daß sich einige Bäcker durch ungerechtfertigte Herstellung von zu kleinem Brot einen Vorteil gegenüber den andern verschafften. Außerdem bestimmt die Bäckermorgensprache von 1588, daß der „nye weiten" von zwei oder drei Bäckern zusammen gekauft und dann gleich geteilt werden solle: „dat de armen mit dem ryken und einer mit dem andern sick föhden mögen".[3] Ferner sollte kein Bäcker dem andern in seinem Geschäfte Eintrag tun. So war es untersagt, einen Amtsbruder ohne dessen Willen und Wissen auszukaufen.[4]

Auch die Bereiche der Bäcker, die sich mit der Herstellung einer Art von Backwaren besonders befaßten,[5] wurden vom Rate genau abgegrenzt. Dieses ist uns bezeugt bei den Losbäckern in ihrem Verhältnis zu den Festbäckern. Erstere befaßten sich hauptsächlich mit der Herstellung von Weißbrot, dem kleineren und feineren Gebäck; die Spezialität der letzteren war die Anfertigung von Roggenbrot.[6] Bevor ihre Bereiche genau abgegrenzt waren, war es zwischen ihnen zu dauernden Zwistigkeiten gekommen. Der Streit hatte sich immer mehr zugespitzt, sodaß sich 1654 der Rat genötigt sah, einzugreifen. Er legte genau fest, welche Backwaren die Losbäcker herstellen durften und welche nicht.[7]

Ferner sorgte der Rat dafür, daß die Bäcker sich lediglich auf ihr Gewerbe beschränkten, um ihre ganze Kraft der Brotversorgung widmen zu können. Es war ihnen strengstens untersagt, in die Befugnisse benachbarter Gewerbe einzugreifen. So wurde 1580 ein Bäcker bestraft, weil er Malz gemacht hatte.[8] Da die Bäcker für ihr Geschäft Getreide einkaufen

---

[1]) E. u. R. B. fol. 1.
[2]) R. P. O. Abschnitt: Von Beckern.
[3]) E. u. R. B. fol. 2.
[4]) E. u. R. B. fol. 1a.
[5]) Solche Bäcker hat es zweifellos in Rostock stets gegeben vgl. Ahrens a. a. O. S. 14. So gab es die Schönroggen-, Semmel- und Lersenbäcker.
[6]) E. Dragendorff, Rostocks älteste Gewerbetreibende B. G. R. II S. 44.
[7]) Originalurkunde vom 12. Oktober 1654 im Ratsarchiv. 3: Sollen die Losbecker nicht anders backen als Semlen, Stollen, Eyer und Butterkringell, kleine Kringell Rundestück zum Sechsling oder zum Schilling. 4: Sollen die Losbecker Esselbroth oder Strumpff, Schönrokken, Köhmbroth und vom Rogken, Schiffsbroth oder ander Rogkenbroth zu einem zwei drey oder vier Schilling zu backen sich gäntzlich enthalten.
[8]) G. R. 1580.

mußten, lag es ihnen sehr nahe, Kornhandel zu treiben und darüber ihre Pflichten zu versäumen. Aus diesem Grunde verbot der Rat 1581 den Losbäckern, Korn in großen Mengen zu verkaufen.[1])

Ein sehr wirksames Mittel, um zu verhindern, daß die Bäcker den obrigkeitlichen Anordnungen nicht Folge leisteten oder eigenmächtige der Allgemeinheit schädliche Beschlüsse faßten, besaß der Rat in dem Eid, bot dieser doch in jener religiös so stark gebundenen Zeit den besten Schutz. So mußten die Bäcker schwören:[2]) „daß sie dem Rahte und gemeiner Statt getreuw, holdt und gehorsam sein wollten". Der neu gewählte Altermann[3]) hatte einen Eid dahin abzulegen, daß er: „keine neuerung ohne des Rahts vorwissen, im ambte machen und besonders des Rahts beste allzeit befördern wolle".[4])

Es ist verständlich, daß die zahlreichen obrigkeitlichen Bestimmungen vom Bäckergewerbe als recht lästig empfunden wurden. Aber andererseits darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der Rat durch Verleihung seines Schutzes vor jeder auswärtigen Konkurrenz das Gewerbe sehr förderte.

Die alleinige Verkaufsberechtigung besaßen in Rostock während des ganzen Mittelalters nur die einheimischen Bäcker.[5]) Ihnen verlieh der Rat seinen sicheren Schutz gegenüber jeder auswärtigen Konkurrenz. Eine Verordnung in diesem Sinne läßt sich in unserm Zeitraum urkundlich nicht nachweisen. Wohl aber besitzen wir ein Schreiben des Rostocker Rates an die Stadt Schwaan,[6]) das die Stellung der städtischen Obrigkeit hinreichend kennzeichnet. Den Schwaanschen Bäckern war es erlaubt, auf Grund eines alten Privilegs am Gründonnerstag in Rostock Kuchen feilzubieten. Die praktische Durchführung dieses Vorrechtes aber läßt klar erkennen, daß der Rat nicht gewillt war, dem einheimischen Gewerbe seinen Schutz vor der auswärtigen Konkurrenz zu versagen, denn der Rat gebot, daß die Schwaanschen Backwaren: „nicht ehr als auff den Grünen Donnerstag Morgen hereingebracht und gegen 12 Uhren und nicht lenger auff dem Markt und sonsten

---

[1]) R. Pr. Ex. v. 1581: April 3.: Losbecker dürfen kein gantzes Korn in Quantitäten verkaufen sub poena.

[2]) E. u. R. B. fol. 2a.

[3]) Die Älterleute nahmen eine vor den übrigen Meistern besondere Stellung ein. Sie hatten ausgedehnte Befugnisse und Pflichten. Eine der wichtigsten bestand darin, die Arbeiten der einzelnen Meister zu beaufsichtigen (vgl. Abs. über die Brotschau). Sie schlichteten die Streitigkeiten der einzelnen Amtsgenossen untereinander und niemand durfte den anderen vor Gericht laden ohne eine Klage bei ihnen vorgebracht zu haben (vgl. Bäckermorgensprache fol. 2).

[4]) E. u. R. B. fol. 3a.

[5]) Ahrens a. a. O. S. 15.

[6]) R. B. fol. 436b.

verkaufft werden sollen". Widrigenfalls würde der Kuchen beschlagnahmt und in den Armenhäusern zur Verteilung gelangen.

Sorgte der Rat auf diese Art für ein in sich gefestigtes auf gesunder Grundlage ruhendes Gewerbe, das fähig war, die Brotversorgungspolitik des Rates zu unterstützen, so stand doch im Vordergrunde seines Interesses die Sorge für den Käufer.

B. Sorge für den Käufer.

Die Sorge für den Käufer läßt sich in dreifacher Weise kennzeichnen: als Sicherstellung des Vorrats, der Güte und des richtigen Gewichtes und einer gerechten Preisgestaltung des Brotes. Die Mittel, die die städtische Obrigkeit anwandte, werden im folgenden auf Grund der Quellen darzustellen sein.

a. Sicherung des Vorrats.

In erster Linie kam es dem Rate darauf an, daß genügend Backmaterial vorhanden war, damit die Bürger nicht in Not geraten konnten. Aus diesem Grunde gewährte er den Bäckern „den ersten nyen weittenkoep beth uff St. Niclas dage" vor allen anderen Kaufleuten. Die Bäcker alleine hatten die Kaufberechtigung.[1]) Dem gleichen Zwecke diente die Bestimmung, daß bei der neuen Ernte mehrere Bäcker gemeinsam Weizen kaufen und diesen unter sich teilen sollten „up dem Böhne, in der Möhle, uth dem Sacke".[2]) Dadurch war auch den minderbemittelten Meistern die Möglichkeit gegeben, sich mit einem genügenden Vorrat zu versehen.

Ferner legte der Rat großen Wert darauf, daß genügend Backware vorhanden war. Schon im 15. Jahrhundert fand sich eine Verordnung, welche bestimmte, wieviel der einzelne Bäcker an bestimmten Tagen backen sollte.[3]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im 16. Jahrhundert,[4]) nur mit dem Unterschiede, daß über die Zahl der Backtage sich keine Angabe in den Quellen findet. Diese mögen sich bestimmt haben, je nachdem die Nachfrage auf dem Markte zu gewissen Zeiten groß oder gering war.

Der Rat hatte hier gleichermaßen das Interesse des Käufers wie das des Verkäufers im Auge. Es sollte der Markt reichlich mit Backware beliefert werden, aber sie sollte auch nicht im Ueberfluß hergestellt werden, sodaß durch den

[1]) E. u. R. B. fol. 2.
[2]) E. u. R. B. fol. 1.
[3]) Ahrens a. a. O. S. 15.
[4]) E. u. R. B. fol. 1: So schole gy des backeldages backen drey mold wittes, ein mold Schonroggen.

Verderb oder das Altwerden des Brotes den Bäckern ein Schaden entstand und andererseits die Vorräte an Rohmaterial unnütz vergeudet wurden.

In Bezug auf die Verwendung der Vorräte übte der Rat den Grundsatz, daß diese in allererster Linie der Herstellung von Hausbrot,[1]) dem wichtigsten Volksnährmittel, dienen sollten. Demgemäß wurde das Verschwenden des Mehles für Stollen, Eier- und Butterkringel und andere Luxusbackwaren eingeschränkt. 1654 bestimmte der Rat, daß von den Herstellern dieser Art Backwaren, den Losbäckern, gleichzeitig nicht mehr als vier in Rostock vorhanden sein sollten.[2])

Zu der Sorge für die ausreichende Belieferung der Bürger mit Brot kam die für die Güte und das richtige Gewicht der Backware.

b. Sicherstellung der Quantität und Qualität des Brotes.

In fast allen Burspraken des 16. Jahrhunderts[3]) findet sich die Bestimmung: „so scholen ock die becker gut brott backen" und zwar soll es vor allen Dingen gut durchgebacken, locker und nicht zu schwarz sein:[4]) „wol gahr und fein loß" wie die Rostocker Polizeiordnung sagt.[5]) Handelte ein Bäcker dieser Verordnung zuwider, so sollte das Brot beschlagnahmt und in den Armenhäusern zur Verteilung gelangen.[6])

Ferner achtete der Rat darauf, daß nur frische Backware zum Verkauf gelangte. Schon die älteste Bursprake[7]) enthielt die Verfügung: „Item die becker scholen backen gude tid brodes". An den festgesetzten Backtagen waren die Bäcker verpflichtet, frisches Brot zu backen.[8]) Wie wichtig die Sorge des Rates für die Qualität des Brotes war, zeigen die zahlreichen Gewettrechnungen, die Strafen wegen „wandelbar broth" aufzuweisen haben.[9])

Außer der Garantierung für die Güte traf der Rat auch Maßnahmen zur Sicherstellung des richtigen Gewichtes des Brotes.

---

[1]) Unter Hausbrot ist Roggenbrot zu verstehen.
[2]) Nach den im Ratsarchiv befindlichen Originalurkunden.
[3]) B. G. R. IV S. 55 § 14.
[4]) Bäcker Morgensprache E. u. R. B. fol. 1.
[5]) R. P. O. Abschnitt: Von Beckern.
[6]) Vgl. auch G. R. 1592.
[7]) B. G. R. IV S. 51 § 14.
[8]) E. u. R. B. fol. 1: So schöle gy backen na gelegenheit der tydt. Ferner:
G. R. 1519: Cl. B. gifft, dat he to tidigen bock 2 mr.
[9]) Z. B. G. R. 1503/04, 1575, 1592 usw.

Häufig genug kam es vor, daß die Bäcker sich eine Unehrlichkeit in ihrem Gewerbe insofern zu Schulden kommen ließen, als sie zu kleines Brot anfertigten.[1]) Um diesen Uebelstand abzustellen, bestimmte der Rat, daß „die Becker das Brot nach der Gewicht backen sollen."[2]) Diese Bestimmung wurde 1598 sogar in die Bürgersprache aufgenommen.[3]) Und zwar richtete sich das Gewicht des Brotes nach den jeweiligen Getreidepreisen. Ein Beispiel gibt die Bäckerordnung vom 1. November 1599:[4]) „Wan der scheffel weiten gilt 32 schilling lübisch das für einen witten weggen sieben loth unnd wan der rogge gilt 30 schilling lübisch das für einen sößling schonroggen 16 loth ein speisebrott aber 27 loth wegen solle". Diese Bestimmung hatte zugleich den Charakter einer Brottaxe.

---

[1]) G. R. 1580: 2 Fälle, 1591/92: 6 Fälle, 1593/94: 7 Fälle, 1600: 31 Fällen, 1601: 10 Fälle.

[2]) R. P. O.: Abschnitt von Bäckern.

[3]) B. G. R. IV S. 55/56 § 19: So schal ock der becker gutt brodt und na der verordneten wicht backen, bey der upgesetteden straffe des rahdes.

[4]) E. u. R. B. fol. 5.

Lebenslauf.

Ich, Otto Schneider, evangelisch-lutherischer Konfession wurde geboren am 12. April 1903 in Hamburg als Sohn des Fabrikanten Constanz Schneider. Ich besuchte die Oberrealschule in Eimsbüttel zu Hamburg, an der ich Ostern 1922 die Reifeprüfung bestand. Vom Sommer-Semester 1922 an studierte ich National-Oekonomie und Jura in Hamburg und Tübingen. Im Sommer-Semester 1926 begann ich das Philologische Studium an der Universität Hamburg und hörte bei den Herren Professoren Berendsohn, Haßhagen, Meyer-Benfey, Panofsky, Petsch, Rosenhagen, Ziebarth. Vom Herbst 1926 ab besuchte ich die Universität Rostock und nahm Teil an den Vorlesungen und Seminaren der Herren Professoren Feine, Golther, Hohl, Schüßler, Sedlmaier, Spangenberg, Teuchert, denen ich für alle Anregungen, die ich von ihnen während meiner Studienzeit empfangen habe, danke. Besonders zu Dank verpflichtet fühle ich mich Herrn Professor Dr. Spangenberg gegenüber, der mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt hat und mir stets bereitwilligst seinen Rat erteilt hat. Ferner möchte ich dem Leiter des Rostocker Ratsarchivs, Herrn Dr. Dragendorff, meinen Dank aussprechen dafür, daß er mir die Benutzung des für meine Arbeit in Betracht kommenden archivalischen Materials ermöglichte.